



Dr. Georg Knollseisen  
 Gebhard Steinmair  
 Dr. Friedrich Mairhofer  
 Dr. Armin Knollseisen  
 DDr. Roland Stauder  
 Dr. Manuela Dantone  
 Dr. Felix Lechthaler  
 Dr. Veronika Baldauf  
 Dr. Markus Innerbichler



## Termine und Fälligkeiten

### 15. Dezember

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

### 16. Dezember

- Monatliche MwSt.-Zahlung November
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat November
- Einzahlung Quellensteuer
- GIS, IMU, IMIS, ILIA Zahlung

### 20. Dezember

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

### 25. Dezember

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für November

### 27. Dezember

- MwSt.-Akontozahlung für 2025
- Übermittlung der elektronischen Rechnung für den Eigenverbrauch im Jahr 2025

### 31. Dezember

- Inarcassa – Eventuelle Ausgleichszahlung für das Jahr 2024

## Wissen Sie schon? Dezember 2025

Autoren: Lisa Innerbichler, Manuela Dantone, Michela Niederkofler



### Mitteilung in eigener Sache: Weihnachtsferien

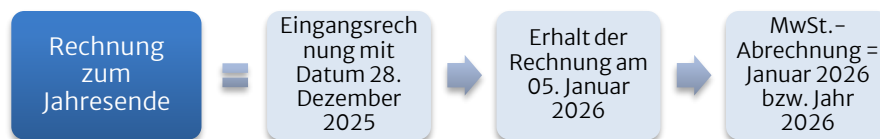
Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt aufgrund der Weihnachtsferien vom **24.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026** geschlossen!

### MwSt.-Abzug: Achtung bei Rechnungen zum Jahresende!

Generell ist für die MwSt.-Verrechnung das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der **MwSt.-Abzug erfolgt im Monat der Umsatzerbringung** unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats verbucht wurde. Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. November 2025, welche vom Lieferanten am 07. Dezember 2025 auf die SDI-Plattform hochgeladen wurde, kann bis zum 15. Dezember 2025 heruntergeladen, verbucht und noch in der MwSt.-Abrechnung des Monats November berücksichtigt werden.

**ACHTUNG:** Für Eingangsrechnungen zum Jahresende gilt hingegen eine **abweichende Regelung**. In diesem Fall ist der MwSt.-Abzug erst in jenem **Monat** möglich, in welchem die Rechnung heruntergeladen wurde.

Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28. Dezember 2025, welche im Januar 2026 heruntergeladen wurde, kann erst in der MwSt.-Abrechnung vom Januar 2026 oder spätestens innerhalb des Jahres 2026 berücksichtigt werden.



Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Rechnungen betreffend das Jahr 2025 rechtzeitig (am besten innerhalb 26.12.2025) zu versenden, damit Ihre Kunden die Mehrwertsteuer noch im Jahr 2025 in Abzug bringen können.

Die geplante Steuerreform sieht zwar die Abschaffung der abweichenden Regelung zum Jahresende vor, jedoch fehlen derzeit noch die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen.

### Absetzbarkeit der Geschenke nur mehr bei bargeldloser Zahlung!

Die Weihnachtszeit bietet eine gute Gelegenheit, Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern durch Geschenke Wertschätzung zu zeigen. Neu **ab dem Jahr 2025** ist jedoch, dass Geschenke und Repräsentationsspesen nur mehr dann steuerlich absetzbar sind, wenn diese **bargeldlos, also mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln** bezahlt werden.

Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



- Cassa Forense:  
Ausgleichsbeitrag  
für das Jahr 2024 auf  
der Basis des Mod.  
5/2025

## Zahlung der Rentenbeiträge und Pensionsfonds zum Jahresende!



Damit die Kosten der **Rentenbeiträge sowie des Pensionsfonds** noch in der Steuererklärung 2025 abgesetzt werden können, empfehlen wir Ihnen, diese spätestens bis zum **23.12.2025** zu bezahlen.

## Pflichtversicherung gegen Unwetterschäden: Pflicht ab 01.01.2026!

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass **ab 01.01.2026** alle **Kleinst- und Kleinunternehmen**, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Italien haben und **im Handelsregister eingetragen** sind, verpflichtet sind, eine Versicherung gegen Unwetterschäden bzw. Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Hochwasser und Überflutungen) abzuschließen. Von der Bestimmung ausgenommen sind Freiberufler und Landwirte.

Die Pflicht umfasst insbesondere:

- **Grundstücke**
- **Gebäude**
- **Anlagen und Maschinen**
- **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

laut Definition vom Artikel 2424 ZGB B-II Nr. 1), 2) und 3). Von der Versicherungspflicht ist die **Position B-II 4) „Andere Sachanlagen“ ausgeschlossen**. Darunter fallen beispielsweise: Möbel und Einrichtungen, elektronische Büromaschinen und Computer, Telefonanlagen, Fahrzeuge und Heilmittel usw.

Die Bestimmung sieht zwar keine direkten Strafen vor, aber den **Ausschluss bei zukünftigen öffentlichen Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Vergünstigungen**.

## Steuerbonus für Neuinvestitionen 4.0 – Erinnerung!

Für die Inanspruchnahme des **Steuerbonus für Neuinvestitionen Industrie 4.0** sind bestimmte Vorschriften einzuhalten. So muss unter anderem die **Vernetzung** der intelligenten bzw. computergesteuerten Maschinen und Geräte mittels eines **beeedeten Gutachtens („perizia asseverata“)** von einem Gutachter bestätigt werden. Für **Investitionen unter 300.000 Euro** reicht eine **Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters**, für welche die Agentur der Einnahmen einen Zeitstempel **„data certa“** verlangt.

Wir empfehlen jedoch grundsätzlich auch bei kleineren Investitionen ein beeedetes Gutachten von einem befähigten Techniker einzuholen, auch wenn die Eigenerklärung ausreichen würde.

**Wichtig:** Wir weisen auch darauf hin, dass nicht nur die Bestätigung für die **Vernetzung**, sondern auch deren Beibehaltung bzw. Verwendung **für mindestens 3 Geschäftsjahre nachgewiesen und dokumentiert** werden muss. Fehlt die Vernetzung (interconnessione) oder die Dokumentation wird bei einer Kontrolle durch die Finanzbehörde die Förderung aberkannt.



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Wir möchten nochmals daran erinnern, dass die **Bereitstellung eines Firmenwagens** zur privaten Nutzung gemäß Rundschreiben Nr. 48/E vom 12. Februar 1998 durch **geeignete Unterlagen** nachgewiesen werden muss. Dies erfolgt in der Regel mit einer **Vereinbarung** (oder Übergabeprotokoll) **mit offiziell bestätigtem Datum (data certa)**, in welcher die Verwahrungspflichten und andere Vorschriften für die Verwendung des Firmenwagens geregelt werden.

**Wichtig:** Die Vereinbarung muss stets **im Auto mitgeführt werden**.

## Wichtiger Hinweis für Kunden mit einfacher Buchhaltung!

Für Unternehmer (Freiberufler ausgeschlossen), für die wir die einfache Buchhaltung führen und die **nicht** an der Vergleichsvereinbarung „concordato preventivo biennale“ teilgenommen haben, ist es wichtig, zum Jahresende einige Überlegungen anzustellen, um auf völlig legale Art und Weise den **steuerlichen Gewinn zu senken**. Wir empfehlen Ihnen deshalb, größere Ankäufe (ausgenommen Anlagegüter) eventuell noch im Jahr 2025 abzuwickeln. Wichtig ist dabei, dass die Eingangsrechnung noch **mit Datum 2025 ausgestellt und empfangen wird**. Nur in diesem Fall sind die Kosten noch im laufenden Jahr abzugsfähig, auch wenn die Rechnungen dann erst im Jahr 2026 bezahlt werden.

## Limits für Pauschalsystem 2025!

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass das **Umsatzlimit** für die Anwendung des Pauschal-systems **85.000 Euro** beträgt. Für die Einhaltung des Umsatzlimits ist auch die Weiterbelastung der Stempelmarken in Höhe von 2 Euro pro Rechnung zu berücksichtigen.

Wird dieses Umsatzlimit überschritten, gibt es 2 Szenarien:

- wird im Laufe des Geschäftsjahres der **Umsatz von 100.000 Euro** überschritten, ist dies ein **sofortiger Ausschlussgrund aus dem Pauschal-system**; in diesem Fall unterliegt das gesamte Einkommen des Jahres den normalen Einkommenssteuerregeln (IRPEF, Regional- und Gemeindezuschlag); die MwSt. ist für alle Beträge ab 100.000 Euro sofort zu entrichten.
- Liegt der **Umsatz** hingegen **zwischen 85.001 Euro und 100.000 Euro**, ist das Pauschal-system **erst ab dem Folgejahr** nicht mehr anwendbar und die Steuervorteile können für das laufende Jahr noch genutzt werden.

## Die steuerlichen Verjährungsfristen!

Nach den geltenden Bestimmungen kann eine Steuerfestsetzung für eine bestimmte Steuerperiode bis zum 31. Dezember des fünften Folgejahres nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung zugestellt werden. Dies gilt vorbehaltlich für den Fall, dass für diese Periode nicht bereits ein Festsetzungsbescheid erlassen oder ein Streitverfahren anhängig ist, da die genannten Sachverhalte die Verjährung bis zum Abschluss des Verfahrens aussetzen.



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Die steuerlichen Verjährungsfristen

Steuerperiode	Abgabe der Erklärung	ordentliche Verjährung	keine Erklärung abgegeben (*)
2019	2020	31.12.2025	31.12.2027
2020	2021	31.12.2026	31.12.2028
2021	2022	31.12.2027	31.12.2029
2022	2023	31.12.2028	31.12.2030
2023	2024	31.12.2029	31.12.2031
2024	2025	31.12.2030	31.12.2032

(\*) Verlängerung der "Verjährungsfrist" um zwei weitere Jahre

Für alle, die heuer der **Vergleichsvereinbarung „concordato preventivo biennale“** zugestimmt haben, werden die **Verjährungsfristen**, die am 31.12.2025 ablaufen würden, bis zum **31.12.2026 verlängert**. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme des Steuernachlasses „condono“ für ein oder mehrere Steuerjahre für die Zeiträume 2019, 2020 oder 2021, verlängern sich die Verjährungsfristen für die betroffenen Jahre bis zum 31.12.2028.

*Wir möchten das Ende des Jahres nutzen, um uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu bedanken!*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück, Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2026!*